

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	387/2014-1
Stand	17.06.2014

Betreff 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Geschäftsordnung des Rates:

2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

- I. Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:
 1. § 34 Abs. 5 ist gegenstandslos
 2. Nach § 35 wird folgender neuer 4. Gliederungspunkt sowie die §§ 36 und 37 eingefügt:

4. Datenschutz

„§ 36 Datenschutz

„Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.“

§ 37 Datenverarbeitung

Die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/ die Stellvertreterin, ist nicht zulässig-

Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/ einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Vertretung der Stadt oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

3. Der bisherige Gliederungspunkt 4. wird zum neuen Gliederungspunkt 5. sowie die bisherigen §§ 36 und 37 werden zu §§ 38 und 39.

Sachverhalt

Zu Nr. 1

Die neuen Formulierungen entsprechen der Muster-Geschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Durch die neuen Regelungen zum Datenschutz in den §§ 36 und 37 der Geschäftsordnung entfällt der Regelungsgehalt des § 34 Abs. 5.

Zu Nr. 2

Die Mustergeschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes enthält ausführliche Regelungen zum Thema Datenschutz.

Nach den in der jüngsten Vergangenheit stattgefundenen Diskussionen und Erkenntnissen

zum Thema Datenschutz sowie in Bezug auf die Ausübung des Mandats, werden insbesondere in dieser Funktion den Mandatsträgern schützenswürdige personenbezogene Daten und Sachverhalte zu Teil.

Daher ist es geboten, auch in der Geschäftsordnung der Stadt Bornheim eine entsprechende allumfassendere Regelung zu treffen.

Die Formulierung des Städte- und Gemeindebundes ist übernommen worden.